

Synopse

Überarbeitung der Satzungen der Kreisbezirksschule Muri vom 01.01.1980 (in Kraft seit 01.01.2020)

Geltende Fassung, genehmigt im Juni 2005	Überarbeitung	Bemerkungen
I. ALLGEMEINES		
§ 1 Personenbezeichnungen Die in diesen Satzungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.		
§ 2 Bestand, Name, Sitz und Zweck ¹ Die Gemeinden Aristau, Beinwil (Freiamt), Benzenschwil, Besenbüren, Boswil, Bünzen, Buttwil, Geltwil, Kallern, Merenschwand und Muri bilden unter dem Namen "Gemeindeverband Kreisbezirksschule Muri" einen Gemeindeverband nach §§ 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 mit Sitz in Muri. ² Der Verband, welcher auf den 1. Januar 1980 die Trägerschaft der Kreisbezirksschule Muri übernommen und seither deren Führung besorgt hat, verfolgt ab 1. Januar 2006 als reduzierten Zweck nur noch die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Kreisbezirksschule Muri (insbesondere Bereitstellung und Unterhalt der Schulräumlichkeiten, Aussenanlagen,	§ 2 <u>Angeschlossene Gemeinden, Name, Sitz und Zweck</u> ¹ Die Gemeinden Aristau, Beinwil (Freiamt), Besenbüren, Boswil, Bünzen, Buttwil, Geltwil, Kallern, Merenschwand und Muri bilden unter dem Namen "Gemeindeverband Kreisbezirksschule Muri" einen Gemeindeverband nach §§ 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 mit Sitz in Muri. ² Der Verband bezweckt die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Kreisbezirksschule Muri (insbesondere Bereitstellung und Unterhalt der Schulräumlichkeiten, Aussenanlagen, Einrichtungen, Kosten des Sekretariats, <u>Kosten für die Schulsozialarbeit</u> , andere Betriebskosten, allfällige von den Gemeinden zu tragende Lohnanteile der Lehrkräfte und der Schulleitung).	Statt Bestand – neu angeschlossene Gemeinden Anpassung der Gemeinden: Benzenschwil gehört zu Merenschwand. Geschichte des Verbandes bildet sich in den verschiedenen in Kraft gewesenen Satzungen ab und soll nicht in den Satzungen beschrieben werden.

<p>Einrichtungen, Kosten des Sekretariats, andere Betriebskosten, allfällige von den Gemeinden zu tragende Lohnanteile der Lehrkräfte und der Schulleitung).</p> <p>³ Der Verband bleibt in seinen Eigentumsrechten und in seiner übrigen vermögensrechtlichen Stellung unverändert.</p>		
<p>§ 3 Beitritt weiterer Gemeinden Eine dem Verband beitretende Gemeinde hat eine Einkaufssumme zu bezahlen, welche aufgrund folgender Kriterien ermittelt wird:</p> <p>a) Realwert der von den bisherigen Verbandsgemeinden getätigten Investitionen</p> <p>b) Schüler- und Einwohnerzahl der beitretenden Gemeinde (Durchschnitt beider Faktoren), analog § 6 nachstehend.</p> <p>Die Einkaufssumme ist den bisherigen Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer seinerzeitigen Nettobelastung auszubezahlen.</p>		
<p>II. SCHULANLAGEN</p>		
<p>§ 4 Planung, Bau, Unterhalt Die Schulanlagen sind nach den kantonalen Vorschriften zu planen, zu erstellen und zu unterhalten. Erforderlichenfalls können auch Nutzungsrechte an geeigneten</p>		

<p>Liegenschaften und Anlagen Dritter erworben werden.</p>		
<p>§ 5 Mitbenützung ¹ Die Mitbenützung der im Eigentum der Einwohnergemeinde Muri stehenden Schul- und Sportanlagen in der "Bachmatte" (Heizung, Dreifachturnhalle, Aussenturnanlagen usw.) sowie der Erschliessungsanlagen (Strassen, Plätze, Kanalisation, Wasser- und Elektrizitätsversorgung usw.) wurde der Gemeinde Muri durch einen anteilmässigen Bruttokostenbetrag zu Lasten der Baurechnung der neuen Kreisbezirksschule abgegolten.</p> <p>² Die aus der gemeinsamen Benützung dieser Anlagen entstehenden Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten werden der Verbandsrechnung anteilmässig belastet.</p> <p>³ Soweit die Fachklassenräume und die Aula der Kreisbezirksschule nicht für schulische Bedürfnisse der Kreisbezirksschule verwendet werden müssen, dürfen sie von der Gemeinde Muri für den Sekundar- und Realunterricht sowie die Erwachsenenbildung mitbenützt werden. Die Gemeinde Muri entschädigt den Verband für die aus dieser Mitbenützung entstehenden Betriebs- und Unterhaltskosten. Nach denselben Grundsätzen kann die Kreisbezirksschule im Bedarfsfall folgende</p>	<p>³ Soweit die Fachklassenräume und die Aula der Kreisbezirksschule nicht für schulische Bedürfnisse der Kreisbezirksschule verwendet werden müssen, dürfen sie von der Gemeinde Muri <u>und Schule Muri</u> sowie durch die Erwachsenenbildung mitbenützt werden.</p> <p><u>Die Kreisbezirksschule und die Gemeinde Muri gewähren sich gegenseitig nachrangig die Benützung der allgemeinen Räume ohne Entschädigung.</u></p>	<p>Die Änderung bildet die seit Jahren gelebte Praxis ab, einander die Räume bei Nichtgebrauch zur Verfügung zu stellen.</p>

<p>im Eigentum der Einwohnergemeinde Muri stehenden Anlagen und Lehrmittel benützen: Handfertigkeitsraum, Metallwerkstatt, Naturwissenschaftszimmer.</p> <p>⁴ Das Verfügungsrecht über die Dreifachturnhalle samt Aussenanlagen für ausserschulische Zwecke steht der Schulpflege Muri zu. Der Schulbetrieb darf aus dieser Benützungsort grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden; vorbehalten bleiben seltene, geringfügige Ausnahmen. Dem Verband dürfen hieraus keine Kosten erwachsen.</p>	<p>⁴ Das Verfügungsrecht über die Dreifachturnhalle samt Aussenanlagen für ausserschulische Zwecke steht <u>dem Gemeinderat Muri</u> zu. Der Schulbetrieb darf aus dieser Benützungsort grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden; vorbehalten bleiben seltene, geringfügige Ausnahmen. Dem Verband dürfen hieraus keine Kosten erwachsen.</p>	<p>Die Räume der Schulliegenschaften werden ausserhalb der Schulzeiten von der Gemeinde Muri verwaltet.</p>
<p>§ 6 Finanzierung Die Investitionen sind durch Beiträge der Verbandsgemeinden nach Verteilungsschlüssel gemäss § 7 zu finanzieren.</p>		
<p>§ 7 Verteilungsschlüssel Investitionen, wie Erwerb von Liegenschaften, Errichtung, Erweiterung und Erneuerung von Schulanlagen werden von den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Schüler- und Einwohnerzahlen finanziert (Durchschnitt beider Faktoren). Massgebend sind die Schülerzahlen der vorangegangenen 10 Jahre und die Einwohnerzahl gemäss letzter Einwohnerstatistik des Kantons Aargau. Die Kostenanteile werden auf einen Zehntel Prozent genau ermittelt.</p>		

<p>§ 8 Beschlüsse über Bauten ¹ Handänderungen an Grundstücken oder Teilen von solchen sowie die Begründung von Baurechten, ferner Bau, Abbruch, Umbau, Erweiterung und Einrichtung der Schulanlagen sind zusammen mit den erforderlichen Krediten von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden zu beschliessen.</p> <p>² Einmalige Investitionen (Bauten, Umbauten, Einrichtungen, Landerwerb), die den Betrag von Fr. 200'000.- nicht übersteigen sowie Landabtauschgeschäfte mit einer den Betrag von Fr. 200'000.- nicht übersteigenden Tauschentschädigung können verbindlich von der Abgeordnetenversammlung beschlossen werden (vgl. § 18).</p>	<p>¹ Handänderungen an Grundstücken oder Teilen von solchen sowie die Begründung von <u>selbständigen und dauernden</u> Baurechten, ferner Bau, Abbruch, Umbau, Erweiterung und Einrichtung der Schulanlagen sind zusammen mit den erforderlichen Krediten von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden zu beschliessen.</p> <p>² Investitionen (Bauten, Umbauten, Einrichtungen, Landerwerb), die den Betrag von CHF 200'000.- nicht übersteigen sowie Landabtauschgeschäfte mit einer den Betrag von CHF 200'000.- nicht übersteigenden Tauschentschädigung können verbindlich von der Abgeordnetenversammlung beschlossen werden (vgl. § 18).</p>	<p>Präzisierung: (...) die Begründung von selbständigen und dauernden Baurechten (...)</p> <p>«Einmalig» weglassen</p> <p>Fr. ersetzt durch CHF</p>
<p>III. BETRIEB</p>		
<p>§ 9 Voranschlag Die Abgeordnetenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes und nach Anhörung der Schulpflege Muri den Voranschlag.</p>	<p>§ 9 Budget Die Abgeordnetenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes und nach Anhörung der Schulpflege Muri <u>das Budget</u>.</p>	<p>Voranschlag ersetzt durch Budget</p>
<p>§ 10 Gemeindebeiträge ¹ Aufgrund der Schülerzahlen vom 1. September lässt der Vorstand den Verbandsgemeinden die Gemeindebeiträge für das begonnene Schuljahr in Rechnung</p>	<p>§ 10 Gemeindebeiträge ¹ Aufgrund <u>des Durchschnitts der Schülerzahlen zu Beginn des 1. und zu Beginn des 2. Semesters stellt die rechnungsführende Gemeinde den</u></p>	<p>Anpassung gemäss der in den letzten Jahren gelebten Praxis</p>

<p>stellen, wobei auf das budgetierte Betriebsdefizit abzustellen ist.</p> <p>² Mutationen im Schülerbestand während des Schuljahres werden im folgenden Rechnungsjahr berücksichtigt.</p> <p>³ Das Schulgeld für Schüler aus Nichtverbandsgemeinden wird gemäss der kantonalen Schulgeldverordnung berechnet.</p>	<p><u>Verbandsgemeinden gemäss Budget die Gemeindebeiträge für das laufende Schuljahr in Rechnung.</u></p> <p>² aufgehoben</p>	
<p>§ 11 Betriebsdefizit</p> <p>¹ Das Betriebsdefizit berechnet sich aufgrund sämtlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen für die Schule inkl. allfälliger Investitionskosten im Rahmen von § 8 Abs. 2 und nach Abzug der Erträge ohne die Beiträge der Verbandsgemeinden.</p> <p>² Von diesem Defizit übernimmt die Gemeinde Muri vorab 5 % als Standortbeitrag. Die Besoldungen von Lehrerschaft und Schulleitung werden für die Berechnung der Standortgunst nicht miteingerechnet.</p> <p>³ Der Verband kann für die laufenden Verpflichtungen bis zum Eingang der Gemeindebeiträge einen Bankkontokorrent in Anspruch nehmen oder vierteljährlich</p>	<p>§ 11 Betriebsdefizit</p> <p>¹ Das Betriebsdefizit berechnet sich aufgrund sämtlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen für die Schule und nach Abzug der Erträge.</p> <p>² aufgehoben.</p> <p>³ aufgehoben</p>	<p>Betriebsdefizit bezieht sich auf die Erfolgsrechnung, nicht auf die Investitionsrechnung.</p> <p>In der Verordnung über das Schulgeld SAR 403.151 wurde per 1. Januar 2016 die Standortgunst auf dem Betriebskostenanteil abgeschafft.</p> <p><i>SAR 403.151 § 5</i> <i>1 Der Betriebskostenanteil berechnet sich aus dem Nettoaufwand, geteilt durch die Anzahl Schülerinnen und Schüler aller oder der betreffenden Schulstufen. *</i></p>

<p>Vorschussleistungen der Verbandsgemeinden verlangen.</p>		
<p>§ 12 Finanz- und Rechnungswesen ¹ Für den Voranschlag, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände.</p> <p>² Der Vorstand bestimmt die Finanzverwaltung einer Verbandsgemeinde, der die Rechnungsführung obliegt.</p>	<p>§ 12 Finanz- und Rechnungswesen ¹ Für <u>das Budget</u>, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände.</p> <p>² <u>Die Rechnung wird durch die Abteilung Finanzen der Einwohnergemeinde Muri geführt.</u></p>	<p>Voranschlag ersetzt durch Budget</p> <p>Abbildung der jahrelangen Praxis</p>
<p>§ 13 Öffentliche Auflage Voranschläge, Bau- und Betriebsrechnungen sowie Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden während 14 Tagen öffentlich aufzulegen.</p>	<p>§ 13 Öffentliche Auflage <u>Budgets, Jahresrechnung, Kreditabrechnungen</u> sowie Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden während 14 Tagen öffentlich aufzulegen.</p>	<p>Voranschlag ersetzt durch Budget Statt Bau- und Betriebsrechnung neu: Jahresrechnung und Kreditabrechnungen</p>
<p>§ 14 Allgemeines Auskunftsrecht Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben beim Vorstand, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird, ein Auskunftsrecht über die Verbandsangelegenheiten.</p>		
<p>§ 15 Antragsrecht Jeder Gemeinderat (Behörde) der Verbandsgemeinden oder zwanzig im Verbandsgebiet wohnende</p>		

<p>Stimmberechtigte können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft auf die Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung gesetzt wird. Der Vertreter der Antragsteller kann zu den Sitzungen eingeladen werden.</p>		
<p>IV. ORGANISATION</p> <p>§ 16 Organe Die Organe des Verbandes sind: A) die Abgeordnetenversammlung B) der Vorstand C) die Kontrollstelle</p>		
<p>A) Die Abgeordnetenversammlung</p>		
<p>§17 Zusammensetzung und Wahl ¹Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel: - bis 1'000 Einwohner Anspruch auf 1 Mitglied, - bis 5'000 Einwohner Anspruch auf 2 Mitglieder, - über 5'000 Einwohner Anspruch auf 3 Mitglieder.</p> <p>Die Wahl der Abgeordneten erfolgt durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ. Die Wahl ist nach Abschluss der Gemeinderatswahlen für eine 4jährige Amtsdauer vorzunehmen.</p>		

<p>² Die Abgeordnetenversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet.</p> <p>³ Ist kein Vorstand vorhanden, wird die Abgeordnetenversammlung vom Gemeinderat Muri einberufen und bis zur Wahl des Vorstandes von ihm geleitet.</p>		
<p>§ 18 Aufgaben Der Abgeordnetenversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl des Vorstandes - Genehmigung des Voranschlages, der Verbandsrechnung, der Investitionsrechnungen und des Rechenschaftsberichtes; - Beschlussfassung über einmalige bauliche Investitionen (§ 8 Abs. 2), - Anschaffung von Schulmaterial und Geräten; - Aufnahme von Darlehen, Führung eines Kontokorrentes; - Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle; - Erlass eines Geschäftsreglements; - Verabschiedung der gemäss § 20 von den Verbandsgemeinden zu beschliessenden Geschäfte; 	<p>§ 18 Aufgaben, <u>Abstimmungen und Wahlen</u> ¹ Der Abgeordnetenversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl des Vorstandes - Genehmigung <u>des Budgets</u>, der <u>Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen</u> - <u>Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichtes</u>; - Beschlussfassung über Investitionen (§ 8 Abs. 2), - Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle; - Erlass eines Geschäftsreglements; - Verabschiedung der gemäss § 20 von den Verbandsgemeinden zu beschliessenden Geschäfte <p>² <u>Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit.</u> <u>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute-, in weiteren das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.</u> <u>Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidiums.</u></p>	<p>Titel ergänzt Benennung Absatz 1 eingefügt.</p> <p>Begriffe angepasst vgl. oben</p> <p>Rechenschaftsbericht gemäss heutigem Usus.</p> <p>Anschaffung von Schulmaterial und Geräten wird weggelassen, da dies im Budget enthalten ist. Die Einwohnergemeinde Muri ist als rechnungsführende Gemeinde für die Bereitstellung der Liquidität verantwortlich. «Aufnahme von Darlehen, Führung eines Kontokorrentes» entfällt daher.</p> <p>Absatz 2 hinzugefügt.</p>

<p>§ 19 Öffentlichkeit der Verhandlungen Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Sitzungen sind in den ortsüblichen Publikationsorganen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig auszukündigen. Die gefassten Beschlüsse werden publiziert (vgl. auch § 13).</p>	<p>§ 19 Öffentlichkeit der Verhandlungen Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Sitzungen sind in den ortsüblichen Publikationsorganen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände <u>14 Tage vor der Versammlung zu publizieren</u>. Die gefassten Beschlüsse werden publiziert (vgl. auch § 13).</p>	<p>Statt «rechtzeitig» neu 14 Tage vor der Versammlung</p> <p>Statt «auszukündigen» neu «publizieren».</p>
<p>§ 20 Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden ¹Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über: a) Geschäfte nach § 8 dieser Satzungen, b) Beitritt weiterer Gemeinden zum Gemeindeverband, c) Änderung der Satzungen, d) Auflösung des Gemeindeverbandes.</p> <p>²Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Gemeinden, in denen die Mehrheit der Stimmberechtigten wohnt, zustimmt.</p> <p>³Für die Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse ist das Wahlbüro der Gemeinde Muri zuständig. Dieses teilt die Ergebnisse den Verbandsgemeinden mit und veranlasst die erforderlichen Publikationen.</p>		

<p>B Der Vorstand</p>		
<p>§ 21 Zusammensetzung und Wahl ¹Die Abgeordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Mitglieder in den Vorstand, wobei eines dieser Mitglieder den zivilrechtlichen Wohnsitz in Muri haben muss und, falls möglich, zugleich den Vorstand präsidiert. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>²Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und vertritt diesen nach aussen.</p>		
<p>§ 22 Aufgaben ¹Dem Vorstand obliegen die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung der Geschäfte der Abgeordnetenversammlung, - Vollzug der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, - Wahl des Rechnungsführers bzw. der Amtsstelle, welcher die Rechnungsführung übertragen wird, - Anstellung des Hauswarts und allfälliger weiterer Hilfskräfte, - Wahl des Aktuars, - Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichts, - Wahrnehmung der Interessen des Verbandes, soweit dafür nicht die Abgeordnetenversammlung zuständig ist. <p>²Der Präsident bzw. der Vizepräsident vertreten den Verband mit dem gewählten</p>	<p>§ 22 Aufgaben ¹Dem Vorstand obliegen die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung der Geschäfte der Abgeordnetenversammlung, - Vollzug der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, - Wahl des Aktuars, - Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichts, - Wahrnehmung der Interessen des Verbandes, soweit dafür nicht die Abgeordnetenversammlung zuständig ist. 	<p>«Wahl des Rechnungsführers bzw. der Amtsstelle, welcher die Rechnungsführung übertragen wird,» entfällt vgl. § 12, Abs. 2</p> <p>«Anstellung des Hauswarts und allfälliger weiterer Hilfskräfte» entfällt, da die Leistungen für den Hausdienst bei der Gemeinde Muri eingekauft werden.</p>

<p>Aktuar nach aussen und zeichnen zu zweien. -</p>		
<p>C. Die Kontrollstelle</p>		
<p>§ 23 Bestand Die Kontrollstelle wird aus je einem Mitglied der Finanzkommission von drei verschiedenen Verbandsgemeinden gebildet. Im Turnus sind alle Gemeinden zu berücksichtigen. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.</p>	<p>§ 23 Bestand Die Kontrollstelle wird aus je einem Mitglied der Finanzkommissionen von drei verschiedenen Verbandsgemeinden gebildet. <u>Der Vorstand fordert im Turnus jeweils die Gemeinde Muri und zwei Mitgliedsgemeinden auf, die Benennung je eines Mitgliedes der Finanzkommission der Gemeinde zu stellen.</u> Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.</p>	<p>Präzisierung</p>
<p>§ 24 Aufgaben Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung sowie die Kreditabrechnungen und erstattet der Abgeordnetenversammlung Bericht und Antrag.</p>		<p>Begriffe angepasst, siehe oben</p>
<p>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>		
<p>§ 25 Haftung Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Subsidiär haften die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihres Schülerprozentanteils in den letzten fünf Jahren.</p>		
<p>§ 26 Geltendes Recht ¹ Sofern kantonale Vorschriften nicht ausdrücklich dafür vorgesehen sind, gelten</p>	<p>§ 26 Geltendes Recht <u>¹ Es gelten die Bestimmungen der § 74ff des GG.</u></p>	<p>Der Verband hat keine eigenen Angestellten.</p>

<p>für die Anstellung von Mitarbeitern die Anstellungsbedingungen der Einwohnergemeinde Muri.</p> <p>² Für Sachverhalte, die nicht in den Satzungen oder durch übergeordnetes Recht geregelt sind, gelten die Reglemente der Einwohnergemeinde Muri.</p>		<p>Die neu im Gemeindegesetz aufgenommenen Möglichkeiten für Referendum, Initiative, Amtsdauer sind so beachtet.</p>
<p>§ 27 Streitigkeiten</p> <p>¹ Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsgemeinden ist zuerst eine Vermittlungsverhandlung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, entscheidet der Regierungsrat des Kantons Aargau im Verwaltungsbeschwerdeverfahren.</p> <p>²Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgrund einer Verwaltungsgerichtlichen Klage nach § 60 VRPG.</p>		
<p>§ 28 Austritt</p> <p>Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Gemeinde nach § 82 Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978 aus dem Verband austreten. Der Austritt wird nach Ablauf einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres wirksam. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes</p>		

<p>oder auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Baukostenbeiträge.</p>		
<p>§ 29 Auflösung ¹ Für die Auflösung des Verbandes gilt § 82 Abs. 2 GG. ² Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der Gemeindebeiträge der letzten 10 Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.</p>	<p>§ 29 Auflösung ² Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der Gemeindebeiträge <u>gemäss Verteilungsschlüssel (vgl. § 7)</u> der letzten 10 Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.</p>	<p>Präzisierung</p>
<p>§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts; Inkrafttreten Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau in Kraft. Sie ersetzen die Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisbezirksschule Muri vom 28. Mai 1990.</p>	<p>§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts; Inkrafttreten Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau in Kraft. Sie ersetzen die Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisbezirksschule Muri <u>vom 1. Januar 2006.</u></p>	